DEVK

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit und die Wahrung der Integrität sowie auf die Wahrung von Geschäfts- und Privatgeheimnissen

Zentrale, Arbeitsanteil	RD
Vor- und Zuname	Personalnummer

1. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit und die Wahrung der Integrität

Die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es mir auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der mir übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

2. Verpflichtung auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Über Angelegenheiten des Unternehmens, die beispielsweise Einzelheiten ihrer Organisation und ihre Einrichtung betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens, ist Unbefugten gegenüber von mir Verschwiegenheit zu wahren. Hierunter fallen auch Vorgänge von Drittunternehmen, mit denen ich dienstlich befasst bin. Alle dienstliche Tätigkeiten betreffende Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die mir überlassen oder von mir angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

3. Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB (für Mitarbeiter (d/m/w) der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung relevant)

Ich wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich zu absoluter Verschwiegenheit über alle mir in Ausübung oder aus Anlass meiner Tätigkeit in der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung bekannt gewordenen Umstände und Vorgänge, auch über die persönlichen Verhältnisse der Versicherungsnehmer, verpflichtet bin. Mir ist bekannt, dass ich unbefugten Dritten, so auch unzuständigen Arbeitskollegen (d/m/w) keinerlei Auskunft erteilen darf. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch gegenüber meinen Familienangehörigen.

4. Geltungsdauer und Folgen

Die hier niedergelegten Verpflichtungen bleiben auch im Falle einer Versetzung oder nach Beendigung des Arbeits-/ Dienstverhältnisses bestehen. Von diesen Verpflichtungen habe ich Kenntnis genommen. Ich bin mir bewusst, dass Verstöße gegen die oben dargestellten Pflichten zu Bußgeldern, Schadenersatzforderungen oder Geld- bzw. Freiheitsstrafe führen können. Ein Exemplar der Verpflichtungserklärung, die Texte der relevanten Paragrafen und ein Merkblatt Datenschutz habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Drucken | Löscht alle Feldinhalte

Art. 4 Nr. 1 DSGVO

„Personenbezogene Daten“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene“ Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 83 DSGVO – Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

[…]

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10.000.000 Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahr verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

a) die Pflichten des Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, […]

[…]

(5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20.000.000 Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahr verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

a) die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;

b) die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22;

c) die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49;

d) alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstatten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden [hierunter fällt insbesondere Art. 88 DSGVO – Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext]

e) Nichtverfolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde oder Nichtgewährung des Zugangs (Art. 58 Abs. 1, 2 DSGVO).

[…]

§ 42 BDSG – Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

[…]

§ 43 BDSG – Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

[…]

§ 10 GeschGehG – Haftung des Rechtsverletzers

(1) Ein Rechtsverletzer, der vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. § 619a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

[…]

§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

[…]

7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

[…]

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist.

[…]

DEVK

Merkblatt Datenschutz

Datenschutz ist wichtig in Ihrem eigenen und in fremdem Interesse.

Bei Ihrer Tätigkeit in unseren Unternehmen werden Sie zwangsläufig mit personenbezogenen oder sonstigen schutzbedürftigen Daten in Berührung kommen, sei es als Betroffener oder im Rahmen Ihrer Tätigkeit. Bereits aufgrund allgemeiner arbeitsvertraglicher Regelungen und gesetzlicher Vorschriften dürfte Ihnen das Gebot zur vertraulichen Handhabung von personenbezogenen Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bekannt sein. Für die Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beschäftigt sind, gilt darüber hinaus die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit.

Zweck des Datenschutzes ist es, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Das erfordert ein verantwortliches Handeln beim Umgang mit personenbezogenen Daten, aber auch die risikobewusste Nutzung von IT-Systemen und Anwendungen. Fehlverhalten kann zu materiellen und immateriellen Schäden mit teilweise beträchtlichen negativen Auswirkungen führen.

Zur Gewährleistung der Vorschriften des Datenschutzes und zur Sicherung der Daten gegen Verlust oder unbefugten Zugriff wurden in unseren Unternehmen umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen getroffen. Informieren Sie sich hierüber bei Ihrer Führungskraft und machen Sie sich mit den Regelungen vertraut.

Denken Sie daher immer daran: Sie sind im Rahmen der bei der DEVK üblichen Verfahrensabläufe dafür verantwortlich, dass

- die Ihnen anvertrauten Daten, Datenträger und Ausdrucke unter Verschluss gehalten werden, wenn Sie nicht unmittelbar daran arbeiten; hierzu ist insbesondere der PC-Bildschirm bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz zu sperren;
- Ihr PC/Ihre Anwendung/Ihr Passwort keinem Unbefugten zugänglich wird; wählen Sie nur sichere Passwörter (z. B. mit Sonderzeichen, keine Namen) und wechseln diese regelmäßig;
- nicht mehr benötigte Datenträger und Ausdrucke datenschutzgerecht vernichtet werden;
- mobile Geräte (z. B. Laptops) bei Reisen sorgfältig gesichert werden, besonders im Auto, im Hotel oder auf Flughäfen;
- keine vertraulichen Informationen per Fax verschickt werden; falls dies in Ausnahmefällen unbedingt notwendig sein sollte, treffen Sie besondere Vorkehrungen (z. B. telefonische Absprache wegen Anwesenheit des Empfängers, Doppelkontrolle der Richtigkeit der eingegebenen Fax-Nummer vor Versand);
- vertrauliche Informationen nicht über E-Mail versendet werden, wenn keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung genutzt werden kann; reagieren Sie nicht einfach mit der Antwortfunktion auf E-Mails und überprüfen Sie vorher die Empfängerliste;
- keine vertraulichen Telefonate in der Öffentlichkeit geführt werden, z. B. auf Reisen im Zug.

Falls Sie sich als Betroffener in Ihren Datenschutzrechten verletzt sehen, oder Sie sonstige Fragen bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften und der hierzu ergangenen Regelungen haben, wenden Sie sich bitte an den Konzerndatenschutz.